

# STATUTEN

der

**INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION (IPA)**

**Österreichische Sektion  
Landesgruppe Oberösterreich**

**Verbindungsstelle Wels**

**ZVR-Zahl 117210446**

Beschlossen am .....



## Inhaltsverzeichnis

I.	Vereinsname und Vereinssitz.....	3
II.	Vereinszweck.....	3
III.	Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks.....	4
IV.	Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel .....	5
V.	Internationale Zugehörigkeit, Zweigvereine, Mitgliedschaft .....	6
VI.	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:.....	10
VII.	Wahrung von Rechten: .....	13
VIII.	Rechte und Pflichten der Mitglieder: .....	13
IX.	Vereinsorgane.....	15
X.	Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen.....	24
XI.	Statuten der Landesgruppen.....	25
XII.	Auflösung des Vereines .....	25
XIII.	Sonstiges .....	25

**STATUTEN**  
**DER INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION (IPA),**  
**ÖSTERREICHISCHE SEKTION**

auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002, i.d.F. vom 15.12.2021

**I. Vereinsname und Vereinssitz**

1. Der Verein führt den Namen „**International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe OÖ – Verbindungsstelle Wels** (der Verein). Der Begriff „Sektion“ im Vereinsnamen ist nicht im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG) zu verstehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 4600 Wels – Dragonerstraße 29.

**II. Vereinszweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt:
  - a) Verbindung der Vereinsmitglieder auf der Grundlage echter Berufskameradschaft in Österreich und international,
  - b) Unterstützung verunglückter oder sonst besonders hilfsbedürftiger Vereinsmitglieder und Hinterbliebener von getöteten Vereinsmitgliedern in Österreich und international in materieller und in ideeller Hinsicht,
  - c) Kooperation mit den Polizeibehörden in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Herausgabe von Publikationen, Abhaltung von Seminaren und Ähnlichem zur Information der österreichischen Bevölkerung, insbesondere der Vereinsmitglieder auf allen Gebieten, die mit dem Sicherheitswesen in Zusammenhang stehen und

- e) Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Personen, auch wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind.
- 2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.
- 3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 5. Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten.

### **III. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Zur Verwirklichung des in Punkt II. näher beschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder vorgesehen:

- 1) Austausch von Erfahrungen im polizeilichen Bereich auf nationaler und internationaler Ebene in Form von berufsbezogenen Seminaren (Tagungen) und daraus resultierenden Kontakten;
- 2) Organisation von Studien- und Bildungsreisen zur Erweiterung des polizeilichen und kulturellen Wissens;
- 3) Förderung des Jugendaustausches;
- 4) Herausgabe einer Mitgliederzeitung, Herausgabe von Festschriften und Broschüren;
- 5) Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Kontaktpflege;

- 6) Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen und Treffen der International Police Association (IPA);
- 7) Unterstützung und Betreuung österreichischer und internationaler IPA-Mitglieder im Sinne des IPA-Wahlspruches: „SERVO PER AMIKECO“ (Dienen durch Freundschaft);

Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder hilfreich erscheinen.

Der Verein ist unabhängig und an keine politische oder sonstige Organisation gebunden (dies unbeschadet Punkt V.1.). Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

#### **IV. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht. Ebenso können die finanziellen Mittel auch durch andere Tätigkeiten aufgebracht werden.
2. Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden. Der Schatzmeister (Punkt X.3.) hat für das bevorstehende Kalenderjahr ein Budget zu erstellen und dieses vor Beginn des Kalenderjahres dem Verbindungstellenvorstand vorzulegen. Das Budget ist mit Beschluss zu genehmigen oder vom Verbindungstellenvorstand entsprechend zu ändern.

## V. Internationale Zugehörigkeit, Zweigvereine, Mitgliedschaft

1. Der Verein ist auf internationaler Ebene Mitglied der „International Police Association (IPA)“. Die Statuten der IPA gelten auch für den Verein, sofern
  - a) nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen,
  - b) sie diesen Statuten nicht widersprechen und
  - c) sie nicht wesentlichen Interessen des Vereines widersprechen.
  
2. Haupt- und Zweigvereine:
  - a) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
  - b) Der Verein übt seine Tätigkeit im Bundesland Oberösterreich aus.
  - c) Darüber hinaus besteht pro Bundesland der Republik Österreich ein Zweigverein, der seine Tätigkeit im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes ausübt. Der Zweigverein hat folgenden Namen zu führen:  
**“International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe Oberösterreich – Kontaktstelle ---“**. Einzufügen ist das jeweilige Bundesland. Diese Zweigvereine werden in weiterer Folge „Landesgruppen“ genannt.  
Darüber hinaus ist innerhalb der Landesgruppen die Errichtung von weiteren Zweigvereinen (im Verhältnis zur Landesgruppe als Hauptverein) beabsichtigt, wobei die Tätigkeit eines dieser Zweigvereine zumindest einen Verwaltungsbezirk umfassen soll. Ein derartiger Zweigverein hat folgenden Namen zu führen: **“International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe Oberösterreich, Verbindungsstelle Wels“**.

Einzufügen ist der jeweilige Verwaltungsbezirk oder die umfassten Verwaltungsbezirke oder eine geografische Regionsbezeichnung. Diese Zweigvereine werden in weiterer Folge „Verbindungsstellen“ genannt.

Die Landesgruppe und die Verbindungsstellen besitzen als Zweigvereine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Verbindungsstellen ist jedoch nur im Einvernehmen mit der als Hauptverein fungierenden Landesgruppe möglich.

- d) Sowohl Landesgruppen als auch Verbindungsstellen können sich bei Bedarf in Verwaltungsorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit gliedern. Eine derartige Verwaltungsorganisation wird in weiterer Folge „Kontaktstelle“ genannt. Eine Kontaktstelle ist wie folgt zu bezeichnen: **“International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe XXX, (Verbindungsstelle XXX) Kontaktstelle ZZZ“** Einzufügen ist die jeweilige politische Gemeinde oder eine geografische Regionsbezeichnung.

### 3. Zugehörigkeit des Vereinsmitgliedes:

- a) Jedes Mitglied des Vereines ist Mitglied der entsprechenden Landesgruppe und – wenn eine Verbindungsstelle errichtet wurde – Mitglied der entsprechenden Verbindungsstelle.
- b) Die für das jeweilige Mitglied örtliche Zuständigkeit der Verbindungsstelle bzw. der Landesgruppe richtet sich nach Wahl des Mitgliedes in der Regel nach dessen Wohnsitz oder nach dessen Dienststelle. Ein Zuständigkeitswechsel ist auf Wunsch eines Mitgliedes möglich.
- c) Die für das jeweilige Mitglied zuständige Verbindungsstelle oder Landesgruppe ist für die Betreuung des Mitgliedes verantwortlich. Unter Betreuung wird jeder Kontakt zwischen dem Verein bzw. dem jeweiligen Zweigverein und dem Mitglied verstanden, der in einem Zusammenhang mit dem Vereinszweck (Punkt II.) und den Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Punkt III.) steht.

#### 4. Interne Kontrolle:

##### a) Allgemeine Kontrolle:

Die Landesgruppe hat das Recht, die Zweigvereine gemäß Punkt 2. lit. c) und d) bei Verdacht von Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen insbesondere die Gemeinnützigkeit gefährden oder die dem Ansehen des Vereins schaden könnten, zu prüfen. Geprüft werden die Gebarung und die Geschäftsführung des betroffenen Zweigvereins. Für die Prüfung einer Landesgruppe ist ein Beschluss des Bundesvorstandes, für die Prüfung einer Verbindungsstelle ist ein Beschluss des Bundesvorstandes oder ein Beschluss des Landesgruppenvorstandes notwendig. Die Prüfung einer Verbindungsstelle wird durch die Rechnungsprüfer der zuständigen Landesgruppe, die Prüfung einer Landesgruppe durch die Rechnungsprüfer des Vereines vorgenommen.

In besonderen Fällen kann vom Verein oder der Landesgruppe für die obigen Prüfungen jederzeit ein externer Prüfer (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) bestimmt werden.

Ergibt die Prüfung, dass sich der geprüfte Zweigverein vereinschädigend, insbesondere gemeinnützigkeitsgefährdend verhält, ist binnen einem Monat ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses eine Mitgliederversammlung des Vereins durch den Landesgruppenvorstand einzuberufen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls daraus folgenden Konsequenzen als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

##### b) Finanzrechtliche Kontrolle:

Die Verbindungsstellen haben den zuständigen Landesgruppen die jährlichen Berichte ihrer Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die Landesgruppen haben dem Verein die jährlichen Berichte ihrer Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die angeführten Berichte bestehen aus Rechnungsprüferbericht, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Anlagenverzeichnis.

Über Aufforderung sind auch die Belege der Landesgruppe bzw. dem Verein vorzulegen.

Die Vorlage dieser Unterlagen dient zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Landesgruppen bzw. des Vereines, damit sich der Verein bzw. die Landesgruppe keiner Gefahr des Verlustes der Gemeinnützigkeit aussetzt.

Falls der Verein eine entsprechende Vorlage für den Rechnungsprüferbericht bereitstellt, ist diese verpflichtend von den Zweigvereinen zu verwenden.

Die jährlichen Berichte der Rechnungsprüfer des Vereines werden den Delegierten in der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Der Verein hat das Recht, die Zweigvereine gemäß Punkt 2. lit. c) und d) bei Verdacht von Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen insbesondere die Gemeinnützigkeit gefährden oder die dem Ansehen des Vereins schaden könnten, zu prüfen. Geprüft werden die Gebarung und die Geschäftsführung des betroffenen Zweigvereins. Für die Prüfung ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig. Die Prüfung einer Verbindungsstelle wird durch die Rechnungsprüfer der zuständigen Landesgruppe, die Prüfung einer Landesgruppe durch die Rechnungsprüfer des Vereines vorgenommen.

Über Beschluss des Vorstandes einer Landesgruppe haben die Rechnungsprüfer der Landesgruppe die Finanzgebarung und die Wirtschaftsführung einer Verbindungsstelle zu prüfen. Die betroffene Verbindungsstelle hat die Rechnungsprüfer der Landesgruppe vorbehaltlos zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer der geprüften Verbindungsstelle sind zur Teilnahme an der Prüfung berechtigt.

Über Beschluss des Bundesvorstandes haben die Rechnungsprüfer des Vereines die Finanzgebarung und die Wirtschaftsführung der Landesgruppe oder auch die Finanzgebarung und die

Wirtschaftsführung einer Verbindungsstelle zu prüfen. Der betroffene Zweigverein hat die Rechnungsprüfer des Vereines vorbehaltlos zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer des geprüften Zweigvereines sind zur Teilnahme an der Prüfung berechtigt.

In besonderen Fällen kann vom Verein oder der Landesgruppe für die obigen Prüfungen jederzeit ein externer Prüfer (Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwalt) bestimmt werden.

Nach Vorliegen des Prüfberichtes ist entsprechend lit. a) (Einberufung einer Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung) zu verfahren.

c) Prüfungskosten:

Die Prüfungskosten, sowie die Kosten für eine allenfalls notwendige Mitgliederversammlung, sind zunächst von jenem Verein (Hauptverein oder Zweigverein) zu tragen, dessen Sphäre die Prüfungsinitiative zu zurechnen ist. Hat sich die Prüfung als berechtigt erwiesen, hat die Prüfungskosten letztlich der geprüfte Verein zu tragen. Hat sich die Prüfung als unberechtigt erwiesen, bleibt es bei der Kostentragung gemäß erstem Satz dieses Absatzes, es sei denn, der geprüfte Verein hat die Prüfungsinitiative schuldhaft herbeigeführt.

## **VI. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Angehörige des Exekutivwachkörpers Bundespolizei, der Justizwache und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Personen erwerben, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung Exekutivdienst versehen oder versehen haben. Im Falle organisatorischer Änderungen innerhalb der zuvor genannten Exekutivwachkörper gelten Angehörige von Nachfolgeorganisationen, sofern sie mit Exekutivaufgaben betraut sind, als gleichgestellt. Die Mitgliedschaft als

ordentliches Mitglied wird auf Antrag durch Ausstellung und Übergabe des internationalen Mitgliedsausweises erworben. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für die ordentliche Mitgliedschaft gelten insbesondere die Statuten der IPA (Punkt V.1.). Ordentliche Mitglieder, die unter diesen Punkt der Statuten fallen, haben auch alle Rechte gemäß Punkt 2.

2. Eingeschränkte Mitgliedschaft:

Die eingeschränkte Mitgliedschaft können nur im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Angehörige des Exekutivwachkörpers Bundespolizei, der Justizwache und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Personen erwerben, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung Exekutivdienst versehen oder versehen haben. Im Falle organisatorischer Änderungen innerhalb der zuvor genannten Exekutivwachkörper gelten Angehörige von Nachfolgeorganisationen, sofern sie mit Exekutivaufgaben betraut sind, als gleichgestellt. Die eingeschränkte Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Ausstellung und Übergabe eines nationalen Mitgliedsausweises erworben und gilt ausschließlich innerhalb Österreichs. Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

3. Außerordentliche Mitglieder:

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann

- a) Personen, mit denen einer der Exekutivwachkörper (siehe Punkt 1. und 2.) ein intensives dienstliches Einvernehmen pflegt und die zugleich Bedienstete der österreichischen Sicherheitsverwaltung, der Zollverwaltung oder der Finanzpolizei sind und
- b) Witwen oder Witvern von Mitgliedern gemäß Punkt 1. und / oder 2 verliehen werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag mit Beschluss der gemäß Punkt V.2. zuständigen Landesgruppe oder des Vereines durch Ausstellung und Übergabe eines nationalen oder des internationalen Mitgliedsausweises erworben und bleibt

auch im Ruhestand bestehen. Außerordentliche Mitglieder besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Der Bundesvorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen mit einfacher Mehrheit zu beschließen, außerordentlichen Mitgliedern ad personam auch das passive Wahlrecht auf Dauer oder zeitlich begrenzt zu verleihen. Ebenso ist der Landesgruppenvorstand ermächtigt, für den eigenen Bereich (Landesgruppe und/oder Verbindungsstellen) in besonderen Fällen mit einfacher Mehrheit zu beschließen, außerordentlichen Mitgliedern ad personam auch das passive Wahlrecht auf Dauer oder zeitlich begrenzt zu verleihen.

#### 4. Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die dem Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA in besonders herausragender Art und Weise entsprochen haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Antragstellung durch den Bundesvorstand oder eine Landesgruppe, die Delegiertenversammlung des Vereines. Ehrenmitglieder die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das aktive und/oder passive Wahlrecht besitzen, behalten diese Rechte. Andere Ehrenmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft umfasst gleichzeitig die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

#### 5. Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie dem Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA förderlich sein werden und sich dem Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA durch besondere Leistungen verbunden zeigen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird auf Antrag mit Beschluss der gemäß Punkt V.2. zuständigen Landesgruppe oder des

Vereines sowie durch Ausstellung und Übergabe eines Mitgliedsausweises erworben. Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder endet nach drei Mitgliedsjahren. Verlängerungen um jeweils weitere drei Jahre sind auf Antrag möglich. Fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

6. Assoziierte Mitglieder:

Assoziierte Mitglieder sind nach den Regeln der IPA (Punkt V.1.) vorgesehen. Diese besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder erhalten den internationalen Mitgliedsausweis.

**VII. Wahrung von Rechten:**

Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Statuten die Mitgliedschaft als „ordentliche Mitglieder“ besessen haben, können zwischen den Mitgliedschaften gemäß Punkt VI.1 und 2. wählen, sofern sie dem dort genannten Personenkreis angehören oder angehört haben. Alle anderen Personen erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft (Punkt VI. 3.).

Dies gilt ebenso für IPA-Mitglieder, die anlässlich des Übertrittes in die Pension ihr Dienstverhältnis mit der Republik Österreich von sich aus lösen und deren Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen zumindest 10 (zehn) Jahre Mitglieder aufrecht war.

**VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Wahlrecht:

a) Aktives Wahlrecht:

Das Wahlrecht wird bei Zugehörigkeit zu einer Verbindungsstelle in der Mitgliederversammlung der Verbindungsstelle ausgeübt.

b) Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht besteht für Mitglieder, denen das passive Wahlrecht aufgrund der Art ihrer Mitgliedschaft (Punkt VI.1. bis VI.4.) zukommt, sowohl im Hauptverein als auch in den für sie zuständigen Zweigvereinen (Punkt V.3.). Gleichzeitige organschaftliche Tätigkeit eines Mitgliedes sowohl im Haupt- als auch in einem Zweigverein ist zulässig, sofern sich die Unvereinbarkeit nicht aus dem Gesetz oder aus diesen Statuten ergibt.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen sowie in den Genuss aller aus dem Bestand des Vereines erwachsenden Begünstigungen zu gelangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, dem Verein

- 1 - Änderungen an den persönlichen Daten (Namensänderung, Adresse usw.),
- 2 - falls ein SEPA-Mandat erteilt wurde, auch Änderungen der Bankdaten und
- 3 - zwecks einfacher Erreichbarkeit eine gültige E-Mailadresse bekanntzugeben.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein (und somit auch zum gemäß Punkt V.3. zuständigen Zweigverein) endet durch

- a) Tod;
- b) freiwilligen Austritt;
- c) Ausscheiden aus dem in Punkt VI.1. und 2. bezeichneten Personenkreis (dieser Beendigungsgrund gilt nur für Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft und für ordentliche Mitglieder);
- d) Ausscheiden aus der öffentlichen Sicherheitsverwaltung gemäß Punkt VI.3. lit. a) (dieser Beendigungsgrund gilt nur für außerordentliche Mitglieder gemäß Punkt VI.3. lit. a);
- e) Ausschluss (siehe Punkt 2.) gemäß den Statuten des Hauptvereines.

## **IX. Vereinsorgane**

- 1. Organe des Vereines sind
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Verbindungsstellenvorstand,
  - c) Rechnungsprüfer (unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 22 Abs. 2 VereinsG),
  - d) Schiedsgericht – gemäß Punkt X5 der Statuten des Hauptvereines
- 2. Die Mitgliederversammlung:
  - a) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

b) Stimmrecht:

Jedem Mitglied kommt nur eine Stimme zu.

c) Zusammentritt:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zumindest alle vier Jahre zusammen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist, außer in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Beschluss des Verbindungsvorstandes einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Obmann (Punkt X.3. lit a)), im Fall seiner Verhinderung dem Verbindungssekretär (Punkt 3. lit. c)). Wird die Mitgliederversammlung über Antrag von Verbindungsstellen einberufen, so sind die Kosten dafür von den beantragenden Verbindungsstellen zu bestreiten. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Anführung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung an den jeweiligen Sitz oder einen anderen geeigneten Ort im Tätigkeitsbereich (V.2.b) einzuberufen. Ort und Zeit von Mitgliederversammlungen der Landesgruppen ohne Verbindungsstellen und jene der Verbindungsstellen sind zusätzlich zur schriftlichen Benachrichtigung über geeignete elektronische Medien (z.B. Webseite) oder in Vereinspublikationen (z.B. Vereinszeitung, Newsletter) bekannt zu machen.

Als schriftliche Einberufung gilt auch eine Verständigung per E-Mail. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung gemäß Punkt VIII.2. nicht nach, so gilt die Veröffentlichung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung in einem geeigneten elektronischen Medium als ordnungsgemäß durchgeführte Benachrichtigung im Sinne dieser Statuten.

d)

Den Vorsitz der Versammlung führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der Verbindungssekretär in der festgelegten Reihenfolge (Punkt 3. lit. c)).

c) Anträge, Anwesenheitserfordernisse, Beschlussfassung:

Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin beim Verbindungsstellenvorstand einzubringen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endet aber spätestens zwei Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Die eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des Verbindungsstellenvorstandes ohne unnötigen Verzug zugänglich zu machen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung über einen Antrag kann jederzeit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern dies zweckmäßig erscheint und sichergestellt ist, dass der Inhalt des Antrages sämtlichen Delegierten vor Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes anwesend sind. Werden diese Anwesenheitserfordernisse bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht erfüllt, ist mit dem Beginn eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung jedenfalls beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Statuten nicht ausdrücklich höhere Mehrheitserfordernisse bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültig abgegebene Stimmen nicht gezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mehr als ein Drittel der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder wenigstens drei Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

Die Verwendung einer Software zur Abstimmung über die anliegenden Themen ist zulässig. Wird zur Abstimmung eine Software genutzt, ist der geheimen Abstimmung der Vorzug zu geben und nur in begründeten Fällen eine offene Abstimmung durchzuführen.

- Aufgaben:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Verbindungsstellenvorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist;
- Entgegennahme und Genehmigung der vom Verbindungsstellenvorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. erforderlichenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Delegiertenversammlung ist. Es ist im Sinne des § 21 VereinsG jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes und der Rechnungsprüfer, sowie erforderlichenfalls Bestellung eines Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 2 VereinsG;
- Wahl des Ehrenobmannes aus der Reihe der ehemaligen Obmänner des Verbindungsvorstandes. Das Amt des Ehrenobmannes endet nur durch

Ausschluss oder Tod.

- Entlastung des Verbindungsstellenvorstandes;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte;

- Besondere Mehrheitserfordernisse:

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Der Verbindungsstellenvorstand:

- Zusammensetzung:

Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Obmann
- dem Verbindungsstellensekretär
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Bei Bedarf können vom Verbindungsstellenvorstand Beiräte und Referenten, mit oder ohne Stimmrecht, in den Verbindungsstellen berufen werden.

- Dauer der Funktionsperiode:

Die Funktionsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten

Verbindungsstellenvorstandes beträgt längstens vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbindungsstellenvorstandes hat dieser die vakante Funktion mit einem mit passivem Wahlrecht ausgestatteten Mitglied nachzubeseetzen. Scheiden innerhalb einer Funktionsperiode mehr als drei Mitglieder vorzeitig aus, hat der Verbindungsstellenvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen des Verbindungsstellenvorstandes durchzuführen.

Die Funktionsperiode des Verbindungsstellenvorstandes dauert jedenfalls bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Wiederwahl ist möglich.

- Organisation und Willensbildung:

Bei der ersten Zusammenkunft des neu gewählten Vorstandes kann für jedes Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes (ausgenommen Obmann) aus den Mitgliedern des Verbindungsstellenvorstandes ein Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter des Verbindungsstellenobmannes ist der Verbindungsstellensekretär. Steht für diese Funktion kein ausreichend geeignetes Mitglied des Verbindungsstellenvorstandes zur Verfügung, so ist diese mit einem mit passivem Wahlrecht ausgestatteten Mitglied nachzubeseetzen.

Sitzungen des Verbindungsstellenvorstandes finden unter Vorsitz des Obmannes, bei dessen Verhinderung unter Vorsitz eines des in der Aufzählung zu lit. A) nächstfolgenden Vorstandsmitgliedes statt.

Die Beschlussfähigkeit des Verbindungsstellenvorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß schriftlich geladenen Mitglieder anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem festgelegten Sitzungsbeginn ist der Verbindungsstellenvorstand jedenfalls beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht

gezählt.

- Geschäftsordnung des Verbindungsstellenvorstandes:

Der Verbindungsstellenvorstand ist berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Statuten zu erstellende Geschäftsordnung zu beschließen.

- Rücktritt:

Jedes Mitglied des Verbindungsstellenvorstandes kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Verbindungsstellenvorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Verbindungsstellenvorstandes an die Landesgruppe als Hauptverein zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl des neuen Verbindungsstellenvorstandes wirksam.

Tritt der gesamte geschäftsführende Verbindungsvorstand zurück, hat die Landesgruppe als Hauptverein binnen sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann bei dieser Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand gewählt werden, kommt dies einer qualifizierten Abstimmung über die Auflösung des Vereines (Punkt XV.1.) gleich und es treten die dort festgelegten Rechtsfolgen ein.

- Aufgaben:

Dem Verbindungsstellenvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

samt Vermögensübersicht, allenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer) sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer);

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

e) Die Rechnungsprüfer:

- Anzahl:

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

- Funktionsperiode und Wiederwahl:

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens vier Jahre. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die erste Funktionsperiode ist zulässig. Danach sind erneute Wiederwahlen nur mit Unterbrechungen von zumindest einer Funktionsperiode zulässig.

- Unvereinbarkeiten:

Kontrollorgane dürfen während ihrer Funktionsperiode nicht Mitglied des Verbindungsvorstandes sein. Sie dürfen darüber hinaus auch in der ihrer Funktionsperiode vorangehenden Funktionsperiode nicht Mitglied des Verbindungsvorstandes gewesen sein. Die Rechnungsprüfer dürfen

während der Dauer ihrer Funktionsperiode auch nicht in einem Zweigverein gemäß Punkt V.2.lit. c) und d) als geschäftsführender Vorstand oder als Rechnungsprüfer tätig sein.

- **Obliegenheiten:**

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis jeder Prüfung dem Verbindungsstellenvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Zuge des Berichtes an die Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des gesamten Verbindungsstellenvorstandes zu stellen.

- **Koordination:**

Die Rechnungsprüfer haben unter sich einen Obmann zu wählen. Dieser veranlasst und koordiniert die durchzuführenden Prüfungen.

- **Besondere Rechte und Pflichten:**

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Zuge der Prüfungen in alle Bücher, Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen. Über durchgeführte Prüfungen sind Protokolle anzulegen. Zur Durchführung von Prüfungen sind bereits zwei Rechnungsprüfer berechtigt.

In begründeten dringenden Fällen können wenigstens zwei Rechnungsprüfer die Einberufung einer Sitzung des Verbindungsstellenvorstandes verlangen. Dem Antrag ist binnen acht Wochen zu entsprechen.

- f) **Das Schiedsgericht:**

Die Schlichtungseinrichtung in Entsprechung des § 3 Abs 2 Z 10 VereinsG ist das Schiedsgericht gemäß Punkt X5 der Statuten des Hauptvereines oder eine allenfalls an dessen Stelle tretende Schlichtungseinrichtung

gemäß den Statuten des Hauptvereines.

## **X. Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen**

1. Geschäftsführung:  
Die Geschäfte des Vereines werden durch den Verbindungsstellenvorstand geführt.
  
2. Vertretung des Vereines nach außen:  
Der Obmann vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbindungsvorstandes.
  
3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:  
Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbindungsstellenvorstand oder einem Rechnungsprüfer einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Verbindungsstellenvorstandes.

Folgende Geschäfte dürfen nur nach Vorliegen eines genehmigenden Beschlusses des Verbindungsstellenvorstandes abgeschlossen werden:

- Investitionen, die den Betrag von € 1.000, -- (in Worten: Euro eintausend) übersteigen;
  
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen, falls die jährliche Belastung des Vereines den Betrag von € 1.000, -- (in Worten: Euro eintausend) übersteigt;
  
- Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen, unabhängig von der Kredit- bzw. Darlehenssumme;
  
- Belastung von Liegenschaften, unabhängig von der Höhe des Pfandrechtes oder der Art der sonstigen Reallast.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **XI. Statuten der Landesgruppen**

Die Statuten der Landesgruppe und des Hauptvereines sind als Teil der Statuten anzusehen und dürfen durch diese Statuten nicht eingeschränkt werden.

## **XII. Auflösung des Vereines**

(Punkt V.2. lit. c) und d))

### **1. Auflösung des Vereines:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Vereines und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall hat die Landesgruppe oder, falls diese nicht tätig wird, der Hauptverein die Mitglieder des aufgelösten Vereines bis zu einer allfälligen Neugründung des Vereines zu betrauten bzw. diese Mitglieder der Landesgruppe der anderen Verbindungsstellen im Einvernehmen mit diesen zur Betreuung zuzuweisen.

Im Falle einer Auflösung werden sämtliche von der aufgelösten Landesgruppe verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen jenem Verein (Haupt- oder Zweigverein), dem die Mitglieder der aufgelösten Landesgruppe zur Betreuung zugewiesen wurden, zur Verwendung im Sinne dieser Statuten übergeben und sind in weiterer Folge für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Dies gilt ebenso im Falle der Aufhebung oder des Wegfalls des bisher begünstigten Vereinszwecks.

## **XIII. Sonstiges**

1. Sofern in diesen Statuten Substantive (insbesondere Funktionäre) in der männlichen Form verwendet werden, ist hiermit in gleicher Weise auch die weibliche Form gemeint.
2. Sämtliche beim österreichischen Patentamt eingetragenen Marken, deren Inhaber der Verein ist, dürfen von den Zweigvereinen (Punkt V.2. lit. c) und d)) nur mit Zustimmung des Vereines verwendet werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Marken ausschließlich zu den in diesen Statuten festgelegten Vereinszwecken verwendet werden und die Statuten der Zweigvereine inhaltlich diesen Statuten entsprechen, gilt diese Zustimmung bis zum Widerruf aus wichtigen Gründen mit Beschluss des Bundesvorstandes als erteilt. Eine darüberhinausgehende Verwendung durch einen Zweigverein (Punkt V.2. lit. c und d) ist an einen gesonderten Bundesvorstandsbeschluss gebunden.
3. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet.